Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2604

17.11.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2604 DER KOMMISSION

vom 15. November 2023

über eine Schließung der Fischerei auf Europäischen Seehecht in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12-13-14-15-16) durch Grundschleppnetzfischer unter der Flagge Italiens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ([1]), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2023/195 des Rates ([2]) sind die Fangmöglichkeiten für 2023 festgelegt worden.

(2) Nach den der Kommission übermittelten Informationen gilt der höchstzulässige Fischereiaufwand für Europäischen Seehecht in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean — GFCM)) für Grundschleppnetzfischer, die die Flagge Italiens führen oder in Italien registriert sind, für das Jahr 2023 als erreicht.

(3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereiaufwand

Der Italien für Grundschleppnetzfischer für die Befischung von Europäischem Seehecht in der Straße von Sizilien (geografische GFCM-Untergebiete 12, 13, 14, 15 und 16) für 2023 zugeteilte und im Anhang genannte höchstzulässige Fischereiaufwand gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erreicht.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Grundschleppnetzfischer, die die Flagge Italiens führen oder in Italien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Insbesondere verboten sind das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) 2023/195 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für 2022 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 220).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 2023

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr.	14/TQ195
Mitgliedstaat	Italien
Code der Fischereiaufwandsgruppe	EFF4/MED4_OTB2
Bestandsgruppe	Europäischer Seehecht (*Merluccius merluccius*) in der Straße von Sizilien (GSAs 12-13-14-15-16)
Betroffene Schiffe	Grundschleppnetzfischer T-10
Datum der Schließung	10. Oktober 2023